



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin



NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Filip Ahrens
Zimmer-Nr. 209
Telefon direkt 040 / 535 95 209
Fax 040 / 535 95 87209
E-Mail filip.ahrens@norderstedt.de
Datum 02.07.2024

Ihr Zeichen / vom
Fragen StuV am 06.06.24

Unser Zeichen / vom
601 /

Bebauungsplan Nr. 250

hier: Beantwortung Ihrer Fragen vom 06.06.24 in der
Einwohnerfragestunde des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr

Sehr geehrter XXXXXXXXX,

hiermit beantworte ich Ihre sechs eingereichten Fragen (im Zuge der
Einwohnerfragestunde der Sitzung des politischen Ausschusses für
Stadtentwicklung und Verkehr am 06.06.24) wie folgt:

1. *Ist nachgerechnet worden, wie hoch die tatsächliche Versiegelung der Grundstücke sein wird, auf der Basis sämtlicher Festsetzungen im B-Plan Entwurf?*

Antwort:

Die tatsächlich mögliche Versiegelung der Grundstücke ergibt sich aus den beschränkenden Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist entsprechend geprüft worden.

Dieser setzt eine Grundfläche bzw. entlang der Falkenbergstraße eine Grundflächenzahl für die Hauptgebäude fest.

Durch ergänzende textliche Festsetzungen (Pkt. 2.1, 2.2, 2.3) werden die zulässigen Grundflächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sowie unterirdische Anlagen begrenzt.

Ebenfalls wurde die Größe von Gartengerätehäusern oder Fahrradschuppen begrenzt. (textliche Festsetzung Pkt. 4.1).

Die maximale Ausnutzung der Grundstücke darf zudem eine GRZ von 0,8 nicht überschreiten.

2. *Welches nachvollziehbare Ergebnis einschl. Abwägung hat sich dabei ergeben?*

Antwort:

Das Ergebnis ist in die beschränkenden Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes eingeflossen.

HAUSANSCHRIFT
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040 53595-0
Fax: 040 53531383
Mail: info@norderstedt.de

POSTFACHANSCHRIFT
Postfach 1980
22809 Norderstedt

BANKVERBINDUNG
Volksbank Raiffeisenbank eG
IBAN: DE80 2019 0109 0045 0015 60
BIC: GENODEF1HH4
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE83 2005 0550 1331 1210 02
BIC: HASPDEHHXXX
Sparkasse Holstein
IBAN: DE25 2135 2240 0135 8587 77
BIC: NOLADE21HOL

Steuernummer: 11 298 30285
USt-ID: DE13 486 0025
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 09ZZZ00000039480

Weitere Informationen erhalten
Sie auf unserer Website:

norderstedt.de

- 3. Gibt es einen Nachweis zur Berechnung der tatsächlich möglichen Versickerung von Niederschlagswasser getrennt nach befahrbaren und nicht befahrbaren Flächen?*

Antwort:

Bei den Grundstücken im Plangebiet handelt es sich auch bei einer Teilung um übliche Grundstücksgrößen, wie sie auch im restlichen Stadtgebiet vorhanden sind, auf denen der Nachweis der Versickerung erbracht werden kann.

Aufgrund der anstehenden Böden, sowie des Grundwasserflurabstandes von ca. 8 m, ist die schadlose Versickerung des Niederschlagswassers möglich. Eine Trennung nach befahrbaren und nicht befahrbaren Flächen ist zunächst nicht erforderlich. Der Nachweis ist für jedes Bauvorhaben im Rahmen des nachgelagerten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu führen.

- 4. Welche nachvollziehbaren Konsequenzen ergeben sich daraus für die Grundwasserneubildung im Wasserschutzgebiet und welche Abwägung wurde getroffen?*

Antwort:

Die für die Grundwasserneubildung zuständigen Fachbehörden wurden beteiligt. Es wurden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Durch die vorgesehene Versickerung des Niederschlagswassers sind keine nachteiligen Veränderungen für die Grundwasserneubildung zu befürchten.

- 5. Ist berechnet worden, wie sich die Verdunstungsrate (Mikroklima) auf der Basis von 2010 mit sämtlichen Festsetzungen entwickelt?*

Antwort:

Eine Berechnung der Verdunstungsrate ist nicht erforderlich. Die Wasserhaushaltsbilanz wird sich mit zunehmender Versiegelung geringfügig zulasten der Verdunstung in Richtung Versickerung (bei gleichbleibender Abflussrate) verschieben. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist diese Verschiebung jedoch zu vernachlässigen.

- 6. Warum sind die o. g., für die Bewohnerschaft wichtigen Themen nicht in die Begründung des B-Plan Entwurfs eingeflossen?*

Antwort:

Die entsprechenden Themen wurden, soweit aus fachlicher Sicht erforderlich, in den Entwurf des Bebauungsplanes und in der Begründung mit einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Filip Ahrens